

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Oberdrauburg am **Donnerstag, 06. Dezember 2018**, mit Beginn um 19.00 Uhr im Rathaus Oberdrauburg.

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Stefan Brandstätter, Vizebürgermeister Ing. Josef Hotschnig, Vizebürgermeister Christian Hopfgartner, Gemeindevorstand Siegbert Pucher, Siegfried Korber, Wilfried Manhart, Hans Peter Ortner, Maria Lerchster, Mag. Christian Brandstätter, Christina Schafer BA

Anwesende Ersatzmitglieder:

Preiml Mark
Brandstätter Johannes
Pichler Hubert
Schober Michael
Bernhard Gottfried

Abwesende Mitglieder:

Ursula Raff
Robert Schreier
Dipl. Päd. Leopold Freiberger
Michael Brandstätter
Helmut Kerschbaumer

Schriftführer:

AL Martin Lackner

Anwesende Gemeindebedienstete:

Hans Hartlieb, Tanja Zuegg

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte gemäß den Bestimmungen der K-AGO.

Als Mitfertiger werden Herr Hans-Peter Ortner und Frau Christina Schafer BA bestellt.

Herr Bürgermeister Stefan Brandstätter begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Erweiterung/Änderung der Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

12. Beratung und Beschlussfassung 1. NVA 2018 und Mittelfristiger Investitionsplan d. Gemeinde 2018 – 2022

13. Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2019 und Mittelfristiger Finanzplan 2019 – 2023

Die Erweiterung/Änderung der Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Vorlage der Niederschrift vom 29.10.2018
2. Beratung und Beschlussfassung Ortskernbelebung
3. Beratung und Beschlussfassung AOH Projekt Planung „Drauforum“
4. Beratung und Beschlussfassung Projekt Wandergarten Finanzierungsplan
5. Beratung und Beschlussfassung Radwegunterführung R1
6. Beratung und Beschlussfassung AOH Projekt FF Haus Zwickenberg
7. Beratung und Beschlussfassung Sondernutzungsvertrag KNG Kärnten Netz LWL Rohre
8. Beratung und Beschlussfassung Schülertransport 2018/2019
9. Beratung und Beschlussfassung Fördervertrag Bergbahnen Kötschach Mauthen
10. Information Kontrollausschusssitzung 2/2018
11. Information Kontrollausschusssitzung 3/2018
12. Beratung und Beschlussfassung 1. NVA 2018
13. Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2019 und Mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2022
14. Beratung und Beschlussfassung
 - a. WVA Oberdrauburg – Gebührenindexierung
 - b. Kanalisationsanlage Oberdrauburg – Gebührenindexierung
 - c. Abfallgebühren – Gebührenindexierung
15. Information Versicherungen

Neue TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Vorlage der Niederschrift vom 29.10.2018
2. Beratung und Beschlussfassung Ortskernbelebung
3. Beratung und Beschlussfassung AOH Projekt Planung „Drauforum“
4. Beratung und Beschlussfassung Projekt Wandergarten Finanzierungsplan
5. Beratung und Beschlussfassung Radwegunterführung R1
6. Beratung und Beschlussfassung AOH Projekt FF Haus Zwickenberg
7. Beratung und Beschlussfassung Sondernutzungsvertrag KNG Kärnten Netz LWL Rohre
8. Beratung und Beschlussfassung Schülertransport 2018/2019
9. Beratung und Beschlussfassung Fördervertrag Bergbahnen Kötschach Mauthen
10. Information Kontrollausschusssitzung 2/2018
11. Information Kontrollausschusssitzung 3/2018
12. Beratung und Beschlussfassung 1. NVA 2018 und Mittelfristiger Investitionsplan d. Gemeinde 2018 – 2022
13. Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2019 und Mittelfristiger Finanzplan 2019– 2023
14. Beratung und Beschlussfassung
 - a. WVA Oberdrauburg – Gebührenindexierung
 - b. Kanalisationsanlage Oberdrauburg – Gebührenindexierung
 - c. Abfallgebühren – Gebührenindexierung
15. Information Versicherungen

Erledigung der Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Vorlage der Niederschrift vom 29.10.2018

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.2018 wurde für richtig befunden.

Zum den TO 2 und 3 ist Frau Dr. Silvia Forlati anwesend.

2. Beratung und Beschlussfassung Ortskernbelebung

Der Gemeinderat wird über das Projekt Ortskernbelebung Oberdrauburg informiert. Das Rahmenkonzept und der Maßnahmenkatalog wurden den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung übermittelt. Im Detail wurden von Frau Dr. Forlati das Rahmenkonzept (Stand 14.11.2018 mit 96 Seiten) sowie der Maßnahmenkatalog (Stand 14.11.2018 mit 39 Seiten) vorgetragen. Es erfolgte eine sehr positive Diskussion über den Ortskernbelebungsprozess. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden als zukünftiges Arbeitsprogramm des Gemeinderates bewertet.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat das vorliegende Rahmenkonzept und den dazugehörigen Maßnahmenkatalog betreffend den Ortskernbelebungsprozess Oberdrauburg.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

3. Beratung und Beschlussfassung AOH Projekt Planung „Drauforum“

Die Projektunterlage „Kulturzentrum Drauforum“ wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung übermittelt und wird inkl. Raum- und Funktionsprogramm und Kostenschätzung im Detail besprochen. Der Bürgermeister nimmt Bezug auf das mit dem Gemeindevorstand und Herrn LR Ing. Daniel Fellner geführten Gespräch und stellt fest, dass die Grundstimmung betreffend dieses einzigartige Projekt positiv ist. Herr LR Ing. Fellner kann sich vorstellen € 875.000 BZ a. R. zu gewähren um das Projekt zu realisieren. Um die gestellten Aufgaben abarbeiten zu können und das Projekt einreichfähig mit Errichtungskosten und Folgekosten darstellen zu können werden Aufwendungen in der Höhe von € 50.000,-- für das Jahr 2019 benötigt. Zur Abwicklung soll ein AOH Projekt erstellt werden welches im 1. NVA beraten werden wird.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat das Projekt Drauforum umsetzen zu wollen und nach Maßgabe der Mittel ein AOH Projekt Drauforum mit € 50.000,-- im 1. NVA 2019 anzulegen um dieses zukunftsweisende Projekt weiterzuentwickeln. Der Architektenwettbewerb sollte in Abstimmung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung möglichst im Jahr 2019 abgewickelt werden.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

4. Beratung und Beschlussfassung Projekt Wandergarten Finanzierungsplan

Das Projekt Wandergarten Oberdrauburg trägt wesentlich zum Erscheinungsbild des historischen Zentrums von Oberdrauburg bei. Im Rahmen der Projektentwicklung wurden diverse Projektteile ergänzt, welche im Gemeindevorstand und Gemeinderat jeweils beraten und beschlossen wurden. Durch dieses Projekt konnten € 199.900,-- zusätzliche Mittel lukriert werden. Da diese Positionen nur zum Teil im Finanzierungsplan eingebaut waren, muss dieser adaptiert werden. Der Finanzierungsplan wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung übermittelt und im Detail erläutert.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den vorgetragenen Finanzierungsplan mit Gesamtkosten in der Höhe von € 379.600,--.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

5. Beratung und Beschlussfassung Radwegunterführung R1

Kostenschätzung (alle Zahlen ohne Umsatzsteuer) lt. vorliegender Angebote (geprüft von Herrn DI Erich Olsacher):

€ 5.000 Baumeisterarbeiten, Firma Strabag

€ 6.000 Schacht und EMSR-Technik, Firma Kenda-Abwassertechnik

€ 5.000 Elektroinstallationen und SMS-Benachrichtigung, Firma Elektro Moser

€ 4.000 Planung und Projektbegleitung, Ziviltechniker DI Olsacher

€ 5.000 Sonstiges und Unvorhergesehenes (z.B. Bauüberwachung ÖBB-Sicherheitsdienst, falls nötig)

SUMME = € 25.000 plus 20% USt = € 30.000

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat die Umsetzung des Projektes Unterführung R1. Der Finanzierungsschlüssel wurde mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Herrn Abteilungsvorstand DI Bidmon abgeklärt und mit 2/3 Land und 1/3 Gemeinde festgelegt. Die Kosten belaufen somit für die Marktgemeinde Oberdrauburg auf ca. € 10.000,--. Das Projekt wird im Voranschlag 2019 aufgenommen.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

6. Beratung und Beschlussfassung AOH Projekt FF Haus Zwickenberg

Herr Bürgermeister Brandstätter informiert die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates über den abgeschlossenen Verkauf der VS Zwickenberg. Die Übergabe des Objektes hat am 29.11.2018 stattgefunden.

Der Verkaufserlös abzüglich der Steuern, Gebühren und Aufwendungen (Räumung, ect.) abzüglich vom Schulbaufonds aufzuwendende Kosten für Bildung in der VS Oberdrauburg

oder im Kindergarten in der Höhe von € 20.000,-- (Kostennachweis in der Höhe von € 27.000,--) wird für den Umbau und Erweiterung des FF Hauses verwendet. Es wird mit Gesamtkosten in der Höhe von € 205.000,-- gerechnet.

Bei einem Gespräch zwischen Herrn LR Ing. Fellner konnte ein Finanzierungsvorschlag ausgearbeitet werden. Herr LR Ing. Fellner hat € 50.000,-- BZ a.R. in Aussicht gestellt. GK 205.000,--. Das benötigte Grundstück von Herrn Pichler Hubert sollte angekauft werden. Das Grundstück 12/3 KG Zwickenberg sollte von der AG NB Vorder- und Hinterzwickenberg ins öffentliche Gut übernommen werden.

FF Haus Zwickenberg

Gesamtkosten Gebäude	€ 205.000,--
Förderung BZ a.R:	€ 50.000,--
Eigenmittel Feuerwehr	€ 15.000,--
Verkaufserlös ehem. VS (Eigenmittel Gemeinde)	€ 140.000,--

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat das AOH Projekt Sanierung FF Haus Zwickenberg auf Grund der Dringlichkeit im Jahr 2019 umzusetzen. Alle notwendigen Schritte zur Realisierung (Detailplanung, Bauverhandlung, Ausschreibung der Gewerke, Vorbereitung der Vergaben, Erstellung des Finanzierungsplanes) sollen abgearbeitet werden.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gottfried Bernhard gibt folgende Wortmeldung zum Beschluss ab: Herr Gottfried Bernhard macht darauf aufmerksam, dass sich die Realisierung des Projektes FF Haus Oberdrauburg durch die Umsetzung des Projektes Sanierung FF Haus Zwickenberg nach Möglichkeit nicht verzögern soll.

7. Beratung und Beschlussfassung Sondernutzungsvertrag KNG Kärnten Netz LWL Rohre

Der Entwurf des Sondernutzungsvertrages, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Oberdrauburg, diese vertreten durch Herrn Bgm. Stefan Brandstätter, Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg einerseits sowie dem Nutzungswerber „KNG-Kärnten Netz GmbH“ in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 2, andererseits zur Errichtung von LWL-Schächten und Einbindung aller bestehenden LWL-Rohre bei den Trafostationen im Bereich der Parzellen Nr. 1331/1 und 1415 KG 73108 Flaschberg wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung übermittelt.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf des Sondernutzungsvertrages abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Oberdrauburg, und dem Nutzungswerber „KNG-Kärnten Netz GmbH“ zur Errichtung von LWL-Schächten und Einbindung aller bestehenden LWL-Rohre bei den Trafostationen im Bereich der Parzellen Nr. 1331/1 und 1415 KG 73108 Flaschberg.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

8. Beratung und Beschlussfassung Schülertransport 2018/2019

Siebler - Reisen

„ Der Drautaler “

Reisebüro - Busreisen - Taxi

A – 9781 Simmerlach 101 Tel: 04710/2356

E-mail: der.drautaler@gmx.at Internet: www.derdrautaler.at

Marktgemeinde

MARKTGEMEINDE OBERDRAUBURG (Simmerlach am 21.09.2018
Eingelangt am:

9781 Oberdrauburg

21. Sep. 2018

Anmerkungen:

Erledigt am:

Angebot1 SJ 2018/19

3te Nachmittagsfahrt Zwickenberg

VS + GR

Grundlage für unser Angebot:

Kilometer GrundPreis FA + 30% (Berg) + 25%

KM: 13,6

KM-Grundpreis FA 2017/18: € 1,24 KM + 30% Berg = 1,61 + 25% = € 2,01/KM

Schultage 2018/19: 184

13,6 Km * € 2,01 * 184T = Gesamtkosten ca. € 5030,--

Siebler - Reisen

„ Der Drautaler “

Reisebüro - Busreisen - Taxi

A – 9781 Simmerlach 101 Tel: 04710/2356

E-mail: der.drautaler@gmx.at Internet: www.derdrautaler.at

Marktgemeinde

MARKTGEMEINDE OBERDRAUBURG: Simmerlach am 21.09.2018

Eingelangt am

9781 Oberdrauburg

21. Sep. 2018

Anmerkungen:

Erledigt am:

Angebot2

Aufgrund der Schüleranzahl in Ötting – Pirkach (1 Schulkind + 3 Kindergarten)
wird ein Bus benötigt welcher vom Land nur minderwertig bzw. nicht bezahlt wird.

Grundlage für unser Angebot:

GesamttagessKM mal Kilometer GrundPreis Fa + 25%

VS + GR

KM-Grundpreis Fa 2018/19: € 1,24 KM +25%

Schultage 2018/19 184T Km a 13 / 1x Früh/ 1x Mittag
Schulwochen 39

26Km * 184T * € 1,55 = ca € 7415,--

Für die Fahrtstrecke des Angebotes 2 gibt es seitens des Finanzamtes einen max. Zuschuss
von € 1750,--, welcher vom Angebotspreis abgezogen wird.

Beschlussantrag:

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat die vorliegenden
Angebote in der Höhe von € 5.030,-- und 7.415,--.**

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

9. Beratung und Beschlussfassung Fördervertrag Bergbahnen Kötschach Mauthen

Bei den Bergbahnen Kötschach-Mauthen sind Investitionen und Instandhaltungen für den Weiterbetrieb durchzuführen. Über den Ankauf einer Pumpe für die Kunstschneeproduktion wurde im Herbst 2017 eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Nachdem nun Investitionen und Instandhaltungen in geänderter Form gegenüber dem ursprünglichen Fördervertrag durchgeführt werden, ist eine Änderung des Fördervertrages durchzuführen. Die Änderung des Fördervertrages ist durch die 3 betroffenen Gemeinden abzuschließen. Sämtliche Maßnahmen sind in der Änderung des Fördervertrages ersichtlich, sodass die Änderung des Fördervertrages einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsvortrages bildet.

LAND  KÄRNTEN

Ing. Daniel Fellner
Landesrat

Abd für M

MARKTGEMEINDE KÖTSCHACH-MAUTHEN BEZIRK FERDINANDSBAU - KÄRNTEN	
Eing.	19. Okt. 2018
Eint. Zl.	2375
Prot. Zl.	Stg/6
Big.	Fw
Bearb.	

Empfänger:

Marktgemeinde Kötschach-Mauthen
Bürgermeister Walter Hartlieb
Kötschach 390
9640 Kötschach-Mauthen

Datum:	08.10.2018
Zahl:	03-HE17-10/13-2018 (002/2018)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:
Investitionen und Instandhaltungen Bergbahnen Kötschach-Mauthen

Förderzusage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Es freut mich, Ihnen für die Investitionen und Instandhaltungen der Bergbahnen Kötschach-Mauthen eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 15.000,- in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens zu gewähren. Die Auszahlung des Betrages erfolgt im Jahr 2018.

Ein entsprechender Fördervertrag zwischen der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen und den Bergbahnen Kötschach-Mauthen ist in Abstimmung mit der Abteilung 3 (Frau Christina Kranz, MSc; christina.kranz@ktn.gv.at) vorzubereiten.

Die Zusicherung wird an die Bedingung geknüpft, Abgaben rechtzeitig einzuheben (§ 21 Abs. 4 K-GHO), sodass keine Abgabenrückstände in unvertretbarem Ausmaß entstehen. Die Zusicherung verfällt, wenn die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 86 Abs. 11 K-AGO nicht vorliegt bzw. der tatsächliche Bedarf nicht bis spätestens 31.12.2019 nachgewiesen werden kann. Die haushaltsrechtlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Abteilung 3 (Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz) des Amtes der Kärntner Landesregierung zu treffen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und verbleibe

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den vorliegenden abgeänderten Fördervertrag.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

10.Information Kontrollausschusssitzung 2/2018

Der Bericht des Kontrollausschusses (2/2018) wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung übermittelt, vom Berichtersteller des Kontrollausschusses verlesen und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

11.Information Kontrollausschusssitzung 3/2018

Der Bericht des Kontrollausschusses (2/2018) wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung übermittelt, vom Berichtersteller des Kontrollausschusses verlesen und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

12.Beratung und Beschlussfassung 1. NVA 2018 und Mittelfristiger Investitionsplan d. Gemeinde 2018 - 2022

Im Rahmen des 1. NVA wird auch der mittelfristige Investitionsplan 2018-2022 beraten und beschlossen. Der 1. Nachtragsvoranschlag 2018 inkl. Verordnung wurde den Gemeinderatsmitgliedern übermittelt von Herrn AL Lackner und Herrn Hartlieb erläutert. Weiters wird der mittelfristige Investitionsplan 2018-2022 im Detail vorgetragen. Seitens des Amtes wird darauf hingewiesen, dass der NVA jedenfalls ausgeglichen zu erstellen ist. Auf Grund der laufenden notwendigen Investitionen und der steigenden Kosten im Bereich Sicherheit sowie der laufenden Steigerung der nicht disponiblen Mittel (Krankenanstalten, Sozialhilfeverband...) sind Kosten angefallen, welche jeweils in den Gremien des Vorstandes und Gemeinderates besprochen und beschlossen wurden. Der Ausgleich des 1. NVA konnte nur durch Zuführung der gesamten Haushaltsrücklage erfolgen, da zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel zum Ausgleich des 1. NVA nicht zugestanden wurden. Die freie Finanzspitze der Gemeinde ist auf Grund der Rahmenbedingungen sehr eingeschränkt.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2018 inkl. Verordnung sowie den mittelfristigen Investitionsplan 2018-2022.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

13.Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2019 und Mittelfristiger Finanzplan 2019 – 2023

Der Voranschlagsentwurf 2019 sowie der mittelfristige Finanzplan 2019-2023 wurden den Gemeinderatsmitgliedern ausgeteilt.

Herr AL Martin Lackner und Herr Finanzverwalter Hans Hartlieb erläutern den Voranschlag 2019 und den „Mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2023“. Die Verordnung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates ebenso erläutert.

Die Begutachtung des Voranschlages 2019 erfolgte durch die Abteilung 3 – Revision am 04.12.2018. Es wurde ein Abgang in der Höhe von € 252.400,-- festgestellt.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den Voranschlag 2019 mit den bereits eingebauten Bedarfszuweisungen von € 320.000, Gemeindefinanzausgleich 2019 in der Höhe von € 154.000,-- und der Abgangsdeckung in der Höhe von € 252.400,--. Der „Mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2023“ und die oben genannte Verordnung werden beschlossen.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

14. Beratung und Beschlussfassung**a. WVA Oberdrauburg – Gebührenindexierung****Wasserbezugsgebührenverordnung****Verordnung-Entwurf**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom __. __ 2018, Zl. 8500-3/2018, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1**Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage Oberdrauburg werden von der Marktgemeinde Oberdrauburg Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Oberdrauburg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2**Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindegewässerversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 16.10.2014, Zahl: 8500-1/2014, festgelegten Versorgungsbereich.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück oder Objekt mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **65,51 Euro**.

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **1,25 Euro**.

§ 7

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **13,10 Euro**.

§ 8

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Oberdrauburg angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 15. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10

Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind Teilzahlungen vorzuschreiben.
 - a. Die Vorschreibung der Teilzahlung der Benützungsgebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
 - b. Die Vorschreibung der Teilzahlungen der Bereitstellungsgebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April, im Juli und im Oktober; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag der Benützungsgebühr beträgt die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag der Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 17.12.2015, Zl. 8500-3/2015, mit welcher Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Verordnung.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

b. Kanalisationsanlage Oberdrauburg – Gebührenindexierung

Kanalgebührenverordnung

Verordnung - Entwurf

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom __. __.2018, Zl. 8510-1/2018, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Oberdrauburg werden von der Marktgemeinde Oberdrauburg Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgeld ausgeschrieben.

- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 19.04.2007, Zahl 004-1/2/2007 festgelegten Einzugsbereich der Kanalisationsanlage in Oberdrauburg (Kanalisationsbereich).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (4) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **112,29 Euro**.

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6
Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **2,58 Euro**.

§ 7
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Oberdrauburg angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 15. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9
Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind Teilzahlungen vorzuschreiben.
 - a. Die Vorschreibung der Teilzahlung der Benützungsgebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
 - b. Die Vorschreibung der Teilzahlungen der Bereitstellungsgebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April, im Juli und im Oktober; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (5) Der Teilzahlungsbetrag der Benützungsgebühr beträgt die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (6) Der Teilzahlungsbetrag der Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (7) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 17.12.2015, Zl. 8510-1/2015, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter

Beschlussantrag:
Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Verordnung.

Beschluss:
Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

c. Abfallgebühren – Gebührenindexierung

Marktgemeinde Oberdrauburg
Zahl: 8520-1/2018

VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 06.12.2018, Zahl 8520-1/2018, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14, 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 22.05.1995, Zl. 8130/1995, zuletzt geändert am 11.12.1996, Zahl: 8130/2/4/1996 mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(3) Die Abfallgebühr ergibt sich:

a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz (inkl. 10 % MwSt.):

je 70 l Kunststoffsack.....	Euro 9,43
je 80 l Kunststoffbehälter.....	Euro 10,79
je 90 l Kunststoffbehälter.....	Euro 12,14
je 120 l Kunststoffbehälter.....	Euro 16,18
je 240 l Kunststoffbehälter.....	Euro 32,36
je 660 l Kunststoffbehälter.....	Euro 88,99
je 770 l Kunststoffbehälter.....	Euro 103,82
je 800 l Kunststoffbehälter.....	Euro 107,87

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

Die Abfallgebühr für den Abholbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

Die Abfallgebühr ist im April, im Juli, im Oktober und im November in der jeweils für die Monate Jänner bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember anteiligen Höhe des Jahresbetrages zu leisten. Diese Vorschriften erfolgen aus ökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

Die Müllsäcke können beim Gemeindeamt gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung einmal jährlich abgeholt werden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 13.12.2016, Zahl 8520-1/2016 (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Verordnung mit der Gebührenindexierung von 6%.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

Sitzungsende: 21:45 Uhr